



Satzung der SG Frohsinn Frontenhausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Frohsinn Frontenhausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Frontenhausen. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober des Jahres.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck der Schützengesellschaft Frohsinn Frontenhausen ist die Pflege des Schießsports nach der Schieß- und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie die Förderung der Jugendarbeit. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im
Deutschen Schützenbund
Bayerischen Sportschützenbund
Schützengau Vilsbiburg

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus
aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind befreit von der Zahlung des Mitglieds- und Versicherungsbeitrags.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab 8 Jahren werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Jugendlichen unter 10 Jahren ist ausschließlich das Schießen mit dem Lichtgewehr gestattet. Jugendlichen unter 12 Jahren ist das Schießen mit Luftdruckwaffen erlaubt, wenn außer dem Aufnahmeantrag ein „Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme für die Zulassung eines Kindes unter zwölf Jahren zum sportlichen Schießen mit Luftdruckwaffen auf genehmigten Schießstätten“ beim Landratsamt Dingolfing (je nach Wohnsitz) eingereicht und genehmigt wird. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.



§ 7 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Schießstand. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beitrag

Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem jeweils gültigen Versicherungsbeitrag und dem Vereinsbeitrag.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (30.09.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, so ist der Ausschluß endgültig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Nutzung des Vereinseigentums.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Ausschuß)

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Kassier, Schriftführer, Jugendwart, Sportwart, Waffenwart

Der Ausschuß besteht außerdem aus den Ehrenmitgliedern, dem Jugendsprecher und den Schriftführerhelfern.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
4. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzenden oder der Stellvertreter vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.



§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter sollen mindestens 3 Jahre beim Verein Mitglied sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 15 Ausschußsitzungen

Ausschußsitzungen werden vom Schützenmeister einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Schützenmeister diese Aufgabe. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Ausschuß beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Schießeinlagen und Spenden aufgebracht. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kontrolle des Kassiers obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Die Wahl muß jährlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte nach Möglichkeit zu Beginn der Schießsaison (03. Oktober) stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Schützenmeister oder dessen Stellvertreter mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder und wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$ der erschienen Mitglieder dies beantragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.



§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Frontenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausschusssitzung am 07. April 2010 beschlossen. Die Satzung tritt ab sofort in Kraft. Es folgen die Unterschriften der bei der Ausschusssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.